



## **B e k a n n t m a c h u n g**

über die

### **Auslegung eines geänderten Plans**

in dem Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Oststrecke des Nord-Ostsee-Kanals  
zwischen der Weiche Königsförde und Schwartenbek (Kanal-km 79,9 - 92,1).

#### **I.**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau, hatte bei der Planfeststellungsbehörde - Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord in Kiel -, die Antragsunterlagen zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für **den Ausbau der Oststrecke des Nord-Ostsee-Kanals auf einer Länge von ca. 12 km zwischen der Weiche Königsförde und Schwartenbek (Kanal-km 79,9 und 92,1)** vorgelegt.

Der ursprüngliche Plan einschließlich der Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens hat im Zeitraum vom 8. Januar bis 8. Februar 2010 in den betroffenen Kommunen zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegen.

Aufgrund der im Planfeststellungsverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen beabsichtigt der Träger des Vorhabens, Teile des beantragten Vorhabens zu ändern.

Diese **Änderungen** beziehen sich auf folgende Punkte:

#### **Kurve Landwehr (Baulos 1):**

- Reduzierung der Eingriffe im Böschungskörper im Bereich der nördlichen Zufahrtsstraße zur Fähre Landwehr
- Einrichtung einer neuen Umschlagstelle für Schuten östlich der Fährstelle Landwehr (Kkm 87,135 bis 87,360)
- Rückverlegung von Baufeldgrenzen

#### **Wittenbeker Kurve (Baulos 2):**

- Verlegung der Umschlagstelle nach Osten (Kkm 90,060 bis 90,275)
- Überarbeitung der Zufahrtsrampe an die verlegte Umschlagstelle
- Verschiebung der Wendestelle bzw. der Betriebswegsausweiche für LKW auf dem Betriebsweg nach Kkm 89,57 bzw. 87,9
- Ausführung einer flacheren Böschungsneigung



**WSV.de**

Wasser- und  
Schiffahrtsverwaltung  
des Bundes

#### **Kurve Groß Nordsee (Baulos 4)**

- Verlegung der Baustraße 4b östlich der Waldfläche „Im Linden“

#### **Gerade Königsförde (Baulos 5)**

- Anschluss des oberen Wirtschaftsweges an die Straße Bökenrott
- Anpassung des Wendehammers an der Dorfstraße in Königsförde
- Zusätzliche Zuwegung zum unteren Betriebsweg für Fußgänger und Radfahrer
- Schaffung von Ersatzparkflächen im Bereich der Gaststätte „Lindenkrug“
- Änderung der Straßenanbindung Ziegeleiweg

#### **Spülfeldkomplex Flemhude**

- Verkleinerung der Baustelleneinrichtungsfläche und Begrenzung des Baufeldes
- Geringfügige Vergrößerung des Eingriffsbereichs im Bereich der Umschlagstelle
- Umlagerung des im Flemhuder See gewonnenen Materials in den südlichen Bereich des Sees
- Herstellung von Steininseln im Flemhuder See
- Veränderte Trassierung der neuen Zufahrtstraße
- Gestaltung des Strohweges vom Einmündungsbereich der neuen Zufahrt bis zur K67
- Profilierung eines neuen bepflanzten Erdwalls südlich des Spülfeldkomplexes als Verbringungs- und Kompensationsfläche
- Errichtung eines Sportbootanlegers als Ersatz für Sportbootreedee

#### **Verbringungsflächen**

- Veränderter Zuschnitt der Ablagerungsfläche „Warleberg Süd“
- Verlegung der Förderbandtrasse nach Osten
- Änderung der Entwässerungsführung der Ablagerungsfläche „Warleberg Zentral“
- Veränderte Nutzhöhen der Ablagerungsfläche „Gut Rosenkrantz Schinkel /Kippland“
- Änderung der Zufahrt 4b zur Ablagerungsfläche „Gut Rosenkrantz, Ziegelgrube“

#### **Nassbaggertgutverbringung in die Kieler Bucht**

- Reduzierung der Verbringungsfläche von 3,75 km<sup>2</sup> auf 0,81 km<sup>2</sup> durch Aufhöhung
- Anlage eines Steinfeldes vor Bookniseck, Waabs als Kompensationsmaßnahme.



**WSV.de**

Wasser- und  
Schiffahrtsverwaltung  
des Bundes

Darüber hinaus hat der Vorhabensträger den Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung für Vorgezogene Teilmaßnahmen gem. § 14 Abs. 2 Wasserstraßengesetz zurückgenommen.

## II.

Die geänderten Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Maßnahmen ergeben, liegen in den folgenden Ämtern während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus in der Zeit

**vom 16. April bis zum 15. Mai 2012**

(jeweils einschließlich).

Amt Achterwehr  
für die Gemeinden Achterwehr, Krummwisch,  
Quarnbek, Felde und Ottendorf  
Inspektor-Weimar-Weg 17  
24239 Achterwehr

Amt Schlei-Ostsee  
für die Gemeinden Damp, Waabs, Dörphof und  
Brodersby  
Holm 13  
24340 Eckernförde

Amt Dänischenhagen  
für die Gemeinden Strande und Schwedeneck  
Sturenhagener Weg 14  
24229 Dänischenhagen

Landeshauptstadt Kiel  
Stadtplanungsamt – Rathaus  
Fleethörn 9  
24103 Kiel

Amt Dänischer Wohld  
für die Gemeinden Neuwittenbek, Schinkel, Lindau  
und Tüttendorf  
Karl-Kolbe-Platz 1  
24214 Gettorf

Als zusätzlicher Service können die Planunterlagen über die Internet-Seite [www.portalnok.de](http://www.portalnok.de) des Vorhabensträgers ab 16. April 2012 eingesehen werden, wobei für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der Internetveröffentlichung mit den amtlichen Auslegungsunterlagen keine Gewähr übernommen werden kann.

## III.

1. Sollten Sie von einzelnen **Änderungsmaßnahmen**, also nicht ausschließlich von der ursprünglichen Planung betroffen sein, haben Sie die Möglichkeit **eine Einwendung zu erheben**. Diese ist bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum 29.



**WSV.de**

Wasser- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Mai 2012 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels), schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasser- und Schifffahrsdirektion Nord, Hindenburgufer 247 in 24106 Kiel oder einem der vorstehend genannten Ämter, in denen die Planunterlagen ausliegen, **zu erheben**.

**Es ist nicht erforderlich, bereits erhobene Einwendungen gegen den ursprünglich ausgelegten Plan erneut zu erheben.** Die bisher erhobenen Einwendungen bleiben weiterhin Gegenstand des Verfahrens.

2. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigung sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, werden nur berücksichtigt, wenn auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Person als Vertreter der übrigen mit Namen, Beruf und Anschrift bezeichnet ist (§ 17 VwVfG).

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist (29. Mai 2012) erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 VwVfG geltend gemacht werden.

Die vorstehend genannte Einwendungsfrist gilt nach § 14a Nr. 7 S. 2 WaStrG auch für die Abgabe von Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen (nach §§ 59, 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Vereine und sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind). Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Einwendungsfrist ausgeschlossen.

#### **IV.**

1. Ob die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen einer weitergehenden **Erörterung** bedürfen, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist entschieden. Gegebenenfalls wird ein Erörterungstermin noch gesondert bekannt gemacht. Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Sind neben Behörden und den Trägern des Vorhabens mehr als 50 Personen, die Einwen-



**WSV.de**

Wasser- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

dungen erhoben haben, von einem Erörterungstermin zu benachrichtigen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung vorgenommen werden.

Unter denselben Voraussetzungen kann auch die Zustellung der Entscheidung über die Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens, also des Planfeststellungs- oder Versagungsbeschlusses, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

2. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (16. April 2012) tritt die gem. § 15 WaStrG bestehende **Veränderungssperre** auch für die von der Änderung der Planung neu betroffenen Grundstücke ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14 b Nr. 6 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.
3. Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planfeststellungsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Kiel, den 15. März 2012

Wasser- und Schifffahrsdirektion Nord

– Planfeststellungsbehörde –

Az.: P-143.3/52

Im Auftrag

  
Dörte Hansen

